Gemeinde Räckelwitz Gmejna Worklecy

Höflein Wudwor Neudörfel Nowa Wjeska Räckelwitz Worklecv Schmeckwitz Smječkecy

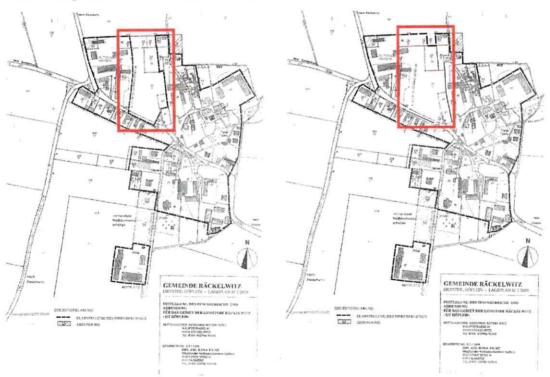


Wozjewjenje / Bekanntmachung

1. Änderung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Räckelwitz, Ortsteil Höflein Die Gemeinde Räckelwitz hat mit Beschluss-Nr. 02-02/2022 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) beschlossen, die Klarstellungssatzung der Gemeinde Räckelwitz, Höflein vom 25.09.1998 im Bereich der Flurstücke 36/2 und 40 sowie für Teile der Flurstücke 35/2 und 37/3 durch eine neue Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Höflein zu ändern.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 23.02.2022 bis zum 09.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht. In die Klarstellungssatzung kann zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung (Bauverwaltung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" in Panschwitz-Kuckau, Zimmer 227) bzw. Gemeinde Räckelwitz von jedermann Einsicht genommen werden.

1. Änderung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Räckelwitz für Höflein



Ursprüngliche Fassung

1.Änderung

Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 23.02.2022 abzunehmen am: 09.03.2022

ausgehangen am: abgenommen am:

Informationstafeln in Räckelwitz 2x, Höflein, Neudörfel ,2x Schmeckwitz, Teichhäuser (auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 09.06.2006)

- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 07 am 19.02.2022)

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Franz Brußk
Bürgermeister

